



Anlage 3 - Screeningpapier

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal

(Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
06.04.2020



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Abbildungsverzeichnis..... | 4 |
| 1 Untersuchungsgegenstand | 5 |
| 2 Rechtsgrundlagen | 9 |
| 3 Ergebnis des Screenings | 10 |
| 4 Geplantes Verfahren | 16 |
| Literaturverzeichnis | 17 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abbildung 1 – Planungsregion..... | 5 |
| Abbildung 2 – Änderungsbereich – RPD Bestand | 6 |
| Abbildung 3 – Änderungsbereich – RPD Änderung..... | 7 |

1 Untersuchungsgegenstand

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

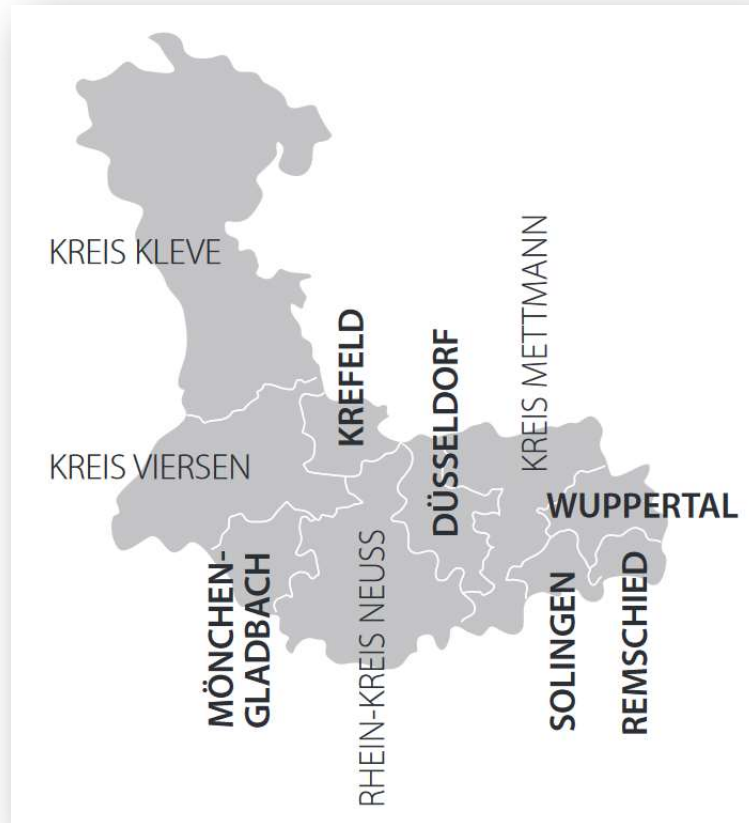


Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf ©brd

Anlass für die 4. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf sind Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal im Bereich des Stadtteiles Barmen. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46 (Anschlussstelle Wuppertal-Barmen). Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis an die Bromberger Straße.

In der Vergangenheit wurde das Gebiet wesentlich vom textilverarbeitenden Betrieb „Prym“ geprägt, der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Zudem werden große Teile südlich der Schützenstraße durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt. Auch hier existieren Überlegungen für eine Umsiedlung, sodass in Kürze weitere Flächenpotenziale frei werden könnten. Der Gesamtbereich Carnarper Straße/Schützenstraße ist im weiteren noch überwiegend gewerblich geprägt, insbesondere mit Blick auf den Abschnitt entlang der Winschenbachstraße, zeigt jedoch auch deutliche, strukturwandelbedingte Überzeichnungen.

Dazu gehören zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben (zwei Discounter) sowie weitere Dienstleistungen (Fitnessstudio, Autohäuser etc.). Darüber hinaus zeigen sich insbesondere entlang der Schützenstraße bereits vermehrt auch Wohnnutzungen. Eine Besonderheit stellt der ebenso im Siedlungszusammenhang befindliche Friedhof Schützenstraße dar. Aufgrund seiner ursprünglichen, stark gewerblichen Prägung ist der gesamte Bereich in der Vergangenheit im Regionalplan Düsseldorf als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden.

Die Stadt Wuppertal begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Entwicklung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m² auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, dessen Planung gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig ist. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im Regionalplan noch als GIB dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehört die Aktivierung des „Prymgeländes“, Erhalt des Friedhofes und Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße.

Der Wunsch der Stadt Wuppertal zur Neuordnung des Areals und Öffnung für neue Nutzungsformen kann aus regionalplanerischer Sicht und mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel nachvollzogen werden. Entsprechend soll ein Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden, um zunächst die regionalplanerischen Voraussetzungen für neue Nutzungsformen im Bereich Carnaper Straße zu prüfen und dem Regionalrat Düsseldorf vorzuschlagen (siehe hierzu auch Kap. 4 – Geplantes Verfahren). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Änderungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht die Neuordnung von Nutzungen im Areal im Vordergrund steht. Die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche eines Möbelmarktes, ist nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des LEP NRW zu diskutieren.

Änderungsbereich auf Basis rechtskräftiger Darstellung RPD:

Bisher ist das Plangebiet regionalplanerisch als gewerblich-industrieller Bereich festgelegt. Hierbei handelt es sich um:

- ein Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- für Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

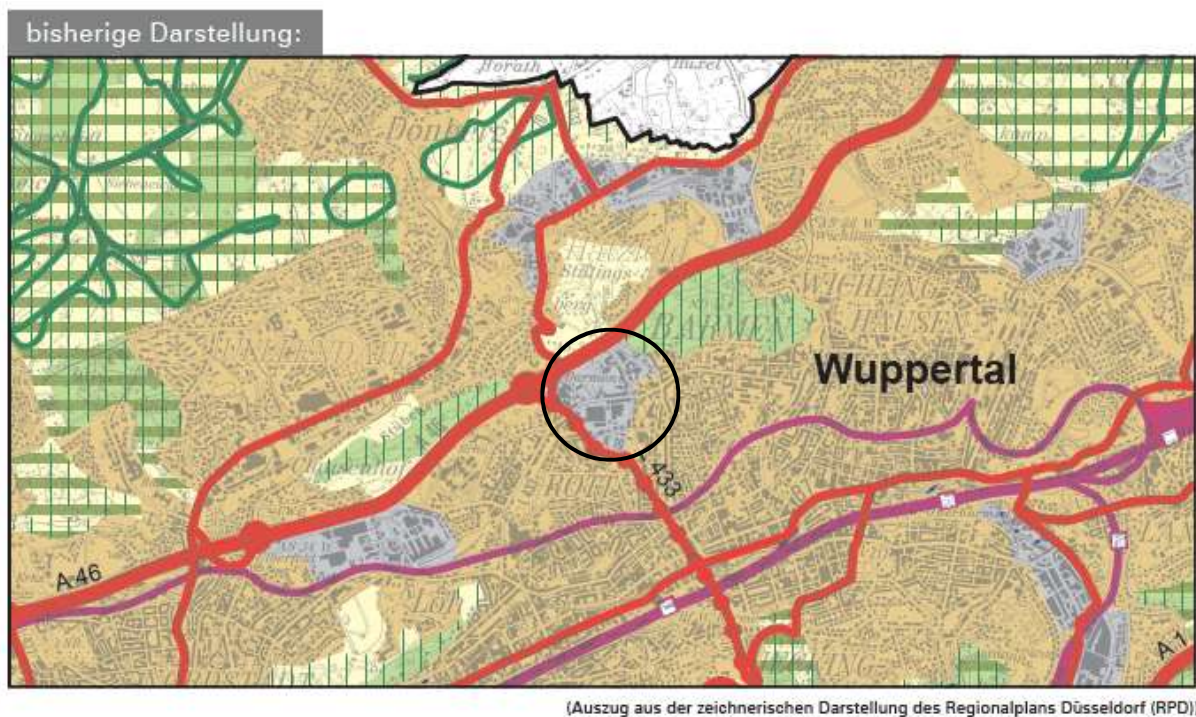


Abbildung 2: Änderungsbereich – RPD Bestand ©brd

Geplante regionalplanerische Darstellung nördlich der Schützenstraße:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) nördlich der Schützenstraße. Hierbei handelt es sich um:

- ein Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- für Flächen für gewerbliche Bauflächen/Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO und Sonderbauflächen/Sondergebiete soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne § 8 BauNVO vergleichbar ist (Ziel 2 Kap.3.1 RPD) und Sonderbauflächen/Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment (Ziel 1, Kap. 3.4 RPD)
- Bestehende Nutzungen und Bauflächen genießen Bestandschutz

Geplante regionalplanerische Darstellung südlich der Schützenstraße:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) südlich der Schützenstraße. Hierbei handelt es sich um:

- ein Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

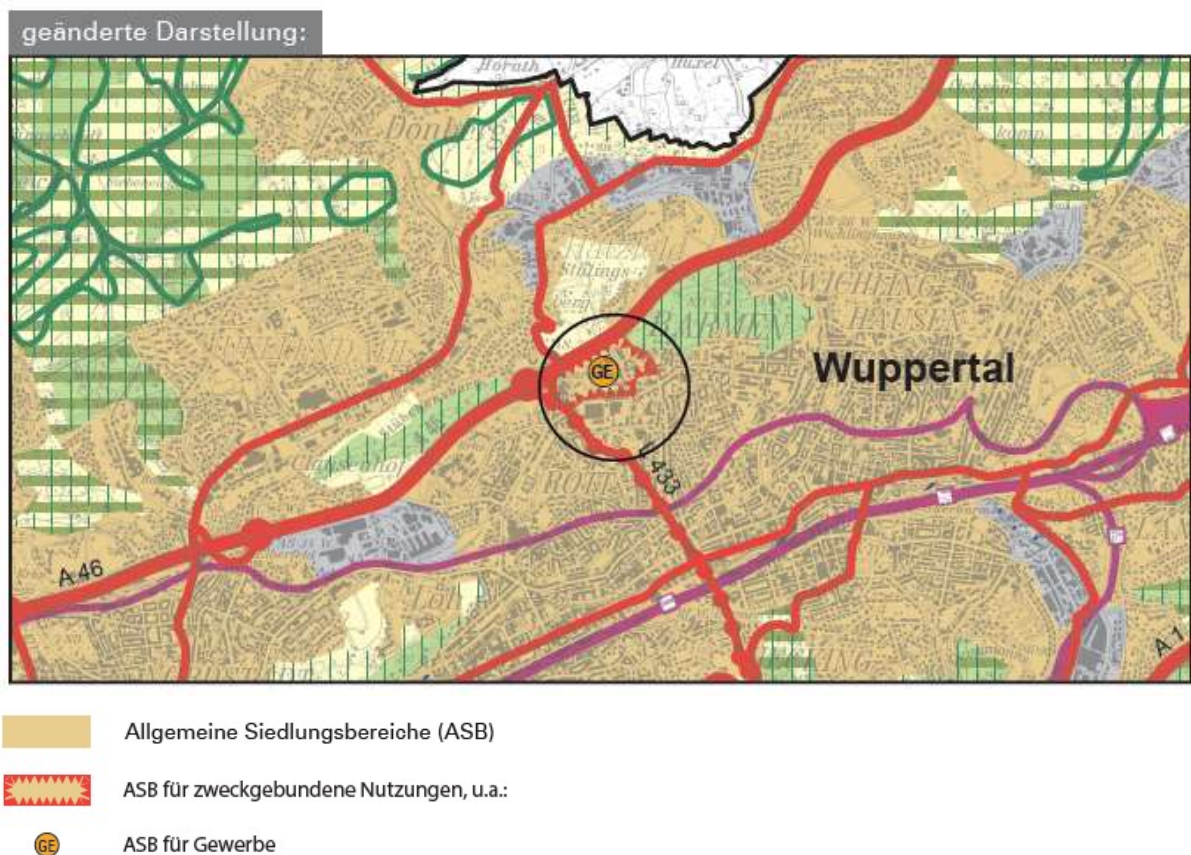


Abbildung 3: Änderungsbereich – RPD-Änderung ©brd

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es erfolgt ausschließlich eine Änderung der zeichnerischen Festlegung. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für Änderungen des Raumordnungsplanes eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Vorliegend handelt es sich um eine strukturwandelbedingte Änderung von GIB in ASB-GE und ASB. Die Intensität eines möglichen Ausnut-

zungsspektrums wird insoweit zurückgenommen. Die Ansiedlung neuer schwer emittierender Betriebe im Sinne eines Industriegebietes gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung erscheint mit Blick auf die heutigen Rahmenbedingungen im Plangebiet und die es umgebenden sensiblen Nutzungen nur noch bedingt realistisch und soll künftig auch regionalplanerisch nicht weiter ermöglicht werden. Die Fläche ist zudem bereits weitestgehend bebaut und auch durch angrenzende Nutzungen baulich umschlossen. Das hier vorliegende Screeningpapier wird daher im Folgenden aufzeigen, dass es sich auf Ebene des Regionalplanes um eine geringfügige Planänderung handelt, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nebst Erarbeitung eines Umweltberichtes soll verzichtet werden.

2 Rechtsgrundlagen

Bei dem hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB-GE und ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der 4. Änderung des RPD Gebrauch gemacht werden. Das nachfolgende Kapitel 3 zeigt auf, dass es sich vorliegend um eine geringfügige Änderung handelt und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dabei wird sich neben textlichen Erläuterungen auch eines Prüfschemas bedient, welches die Kriterien der Anlage 2 zum ROG abarbeitet.

3 Ergebnis des Screenings

Das Screening wird im Punkt 1 zunächst auf die Thematik der Geringfügigkeit der Planänderung eingehen. Sodann erfolgt eine Abarbeitung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien gruppiert nach den Themenbereichen:

- Punkt 2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung
- Punkt 3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets
- Punkt 4) Merkmale der möglichen Auswirkungen

| 1) Geringfügigkeit der Planänderung | |
|---|--|
| Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet | <input type="checkbox"/> teilräumlich <input checked="" type="checkbox"/> lokal |
| Größe und Größenverhältnis | - Bisherige Darstellung: GIB ca. 30 ha - Neue Darstellung: ASB-GE: ca. 20 ha, ASB ca. 10 ha |
| Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes | <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: | - Im Regionalplan bislang festgelegt als gewerblich-industrieller Bereich |

Hierzu ergänzender Hinweis:

Die Frage der Geringfügigkeit der Planänderung zielt ab auf die Frage, ob hierdurch wesentliche Grundzüge der Planung berührt würden. „Geringfügig sind Änderungen eines Raumordnungsplanes, wenn bereichsspezifisch einzelne Festlegungen geändert werden, ohne das damit das konzeptionelle Festlegungsprogramm und die planerische Abwägungsentscheidung des Raumordnungsplanes insgesamt berührt werden“ (vgl. Raumordnungsgesetz Kommentar Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018: 312).

Dieses ist vorliegend der Fall. Es handelt sich um eine einzelne räumliche Festlegung als GIB, für die das Planungsziel zur Neuansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben mit entsprechendem Platzbedarf mit Blick auf den faktisch vorhandenen Nutzungsbesatz nicht mehr erreicht werden kann.

Im Zuge der Neuauflistung des Regionalplanes Düsseldorf wurden alle GIB untersucht und strukturwandelüberzeichnete Plangebiete aufgrund ähnlicher Fallgestaltungen in Abstimmung mit den Planungszielen der Städte und Gemeinden in ASB-GE oder ASB Festlegungen überführt. Hätte zu jenem Zeitpunkt auch der Standort Carnaper Straße/Schützenstraße bereits die nun bekannten Rahmenbedingungen gezeigt, wäre auch dieser Bereich für eine Anpassung in Frage gekommen. Der Bereich ist zudem von nahezu drei Seiten von sensibleren Nutzungen innerhalb von ASB umschlossen. Es drängt sich somit aus planerischer Sicht auf, diese bereits baulich genutzten Bereiche auch in den größeren Siedlungskörper mit seinen für den ASB typischen Nutzungsspektrum einzugliedern. Neue regionalplanerische Konflikte entstehen aus dieser Umwandlung nicht, da der Umfang der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten reduziert wird. Der Bereich ist mit seiner Größe darüber hinaus auch sowohl mit Blick auf die Gesamtkonzeptionierung von Flächen für Wohnen und Gewerbe für die Planungsregion Düsseldorf als auch mit Blick auf die unmittelbaren Siedlungsstrukturen der Stadt Wuppertal als geringfügig anzusehen.

2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung**Ausmaß der Rahmensetzung**

| | | |
|--|------------------------------------|--|
| Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben | <input type="checkbox"/> zu prüfen | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |

Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben

| | | |
|------------------------------------|---|--|
| Zum Bedarf | <input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt) | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Zum Standort | <input checked="" type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt) | <input type="checkbox"/> nein |
| Zur Größe | <input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt) | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Zur Inanspruchnahme von Ressourcen | <input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt) | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne

| | | |
|--------------------------------------|---|--------------------------------------|
| Rahmensetzung für die Bauleitplanung | <input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben | <input type="checkbox"/> unerheblich |
| Rahmensetzung für die Fachplanung | <input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben | <input type="checkbox"/> unerheblich |

Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen

| | | |
|---|--|---|
| Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten | <input type="checkbox"/> in der Regionalplanung/ in der Planänderung | <input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren |
|---|--|---|

Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme**Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:**

| | | |
|----------------------------|------------------------------------|---|
| Flächeninanspruchnahme: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Lärm- und Stoffemissionen: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Abfall, Abwasser: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Visuelle Wirkungen: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Trennwirkungen: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Ressourcenverbrauch: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Energieverbrauch: | <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |

Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|--|

Hierzu ergänzender Hinweis:

Die bisher ermöglichte Nutzungsintensität im Rahmen des gewerblich-industriellen Bereiches (GIB) wird durch die Änderung insgesamt zurückgenommen, im nördlichen Bereich verbleibt weiterhin eine Ausnutzungsmöglichkeit für gewerbliche Betriebe. Das neue Ausnutzungsspektrum innerhalb von ASB-GE und ASB tritt deutlich gegenüber GIB zurück, bleibt aber naturgemäß rahmensetzend, insbesondere für die Bauleitplanung.

Die Feststellung, dass sich hinsichtlich des Ausmaßes umweltbezogener Wirkungen keine Probleme zeigen, beruht auf der Tatsache, dass es sich um einen bereits in der Vergangenheit intensiv genutzten Bereich handelt, für den die künftigen ASB-Festlegungen keinen

Rahmen für neue oder erheblichere Umweltkonflikte aus regionalplanerischer Sicht schaffen.

3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets

Betroffenheit von Schutzgebieten

| | | |
|--|---|--|
| Natura 2000-Gebiet | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| Naturschutzgebiet | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| Nationalpark | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| gesetzlich geschützter Biotop | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| Überschwemmungsgebiete | | |
| Umweltqualitätsnorm im Gebiet bereits überschritten | <input type="checkbox"/> möglich | <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte | <input checked="" type="checkbox"/> möglich | <input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |
| in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften | <input checked="" type="checkbox"/> möglich | <input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden |

Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Boden | <input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| | <input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten |
| Klima/Luft | <input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| | <input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten |
| Grund- und Oberflächenwasser | <input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |

| | | |
|--|---|---|
| | <input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten |
| Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt | <input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben <input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich <input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordneten Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar |
| | Geschützte Arten: für Ebene Regionalplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. | |
| Landschaft | <input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Fläche | <input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit | <input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich <input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten |

Hierzu ergänzende Hinweise:

Ob grundsätzlich Umweltqualitätsnormen im Gebiet durch faktisch vorhandene Vorbelastungen überschritten wurden oder derzeit noch werden, lässt sich auf Ebene des Regionalplanes regelmäßig nicht abschließend bewerten. Mit Blick auf die vorliegenden Informationen wird jedenfalls davon ausgegangen, dass sich das Intensitätsniveau in den vergangenen Jahren auch faktisch zurückentwickelt hat (Betriebsaufgaben). Ungeachtet dessen stellt die hier im Screening zu prüfende, künftige Regionalplandarstellung planerisch eine Rücknahme von möglichen Nutzungsintensitäten dar, weshalb eine dauerhafte Verschlechterung des derzeitigen Zustandes unwahrscheinlich erscheint/nicht zu erwarten ist. Gemäß städtischer Aussage soll der im Siedlungszusammenhang liegende Friedhof ebenso weiterhin erhalten bleiben. Insoweit vollziehen sich auch künftige Umstrukturierungen im Plangebiet nur auf den baulich bereits genutzten und vorbelasteten Flächen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien keine Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG erkennbar. Somit ist

festzustellen, dass aus der Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen resultieren. Es zeigen sich keine Betroffenheiten von Schutzgebieten, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände zu einem Schutzgebiet. Auch weitere Fachdatensätze bspw. des LANUV NRW, die sensible Räume und Wertigkeiten aufzeigen und im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung sowohl im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes geprüft wurden (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017) als auch bei nun erforderlichen Einzeländerungen des Regionalplanes regelmäßig zur Anwendung kommen, zeigen keine Erheblichkeiten. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planänderung unter Berücksichtigung der Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG und ihrer jeweiligen Ausprägung sowie der bislang im Rahmen der Regionalplanung in der Planungsregion Düsseldorf angewendeten Kriterien der Umweltprüfung.

Das östlich des Plangebietes entlang der Autobahn beginnende Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-4608-100 bleibt von der in Rede stehenden Planänderung unberührt. Einer weitergehenden Prüfung bedarf es daher insoweit nicht. Die Fachdaten des geologischen Dienstes zeigen in den Randbereichen des Plangebietes Inanspruchnahmen von klimarelevanten Böden. Dies betrifft jedoch baulich in Nutzung stehende Flächen entlang der Autobahnauffahrt zur A 46 und der Hatzfelder Straße sowie Teile des ebenso versiegelten Grundstückes der Wuppertaler Stadtwerke. Auch hier bedarf es aus regionalplanerischer Sicht keiner weiteren Betrachtung. Gleiches gilt für die Randlage innerhalb einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft. Diese beschreibt großräumig die Bandartige großstädtische Industriestadtstruktur im engen Tal der Wupper von Oberbarmen bis Vohwinkel und bleibt durch die hier dargestellten Planungsüberlegungen ebenso unberührt. Eine Betroffenheit von Bodendenkmälern zeigt sich gemäß der vorliegenden Datengrundlagen ebenso nicht. Soweit sich im Verfahren weitere Denkmalbelange zeigen (Baudenkmäler o.ä.) wäre in der Begründung zur Änderung des Regionalplanes auf deren Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen.

| 4) Merkmale der möglichen Auswirkungen | | |
|--|---|--|
| Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen | | |
| Intensität der Auswirkungen | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen | | |
| Grenzüberschreitende Auswirkungen | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben |
| Kumulative Wirkungen | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt | | |
| Unfallrisiko | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen | | |
| Umfang der Auswirkungen | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal |

Den Einschätzungen unter Punkt 4 liegt ebenso vornehmlich die Annahme zugrunde, dass die vorgesehene Planänderung Ausnutzungsintensitäten im Plangebiet zurücknimmt und es in grundsätzlicher Annahme nicht zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes kommt, perspektivisch vielmehr eine Verbesserung erzielt werden könnte.

4 Geplantes Verfahren

Nach Abschluss des Screenings gemäß § 8 Abs. 2 ROG und der ebenso durchgeführten frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG werden die erforderlichen Planunterlagen unter Berücksichtigung der gesammelten Hinweise für den Erarbeitungsbeschluss vorbereitet und dem Regionalrat Düsseldorf gemäß § 19 Abs. 1 LPIG vorgelegt. Die Erwägungen, die zum Absehen von der Umweltprüfung geführt haben, sollen in die Planbegründung aufgenommen werden, ebenso wie ggf. weitere relevante Hinweise für nachfolgende Planungsebenen. Sollten sich im Rahmen des Screenings neue Erkenntnisse ergeben, welche vermuten lassen, dass sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der 4. Änderung des RPD nicht offensichtlich ausschließen lassen, wird ein Umweltbericht erarbeitet und die Umweltprüfung gemäß der Vorgaben des § 8 ROG in das Planverfahren integriert.

Sodann erfolgt das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW mit ggf. erforderlicher Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen. Der Regionalrat Düsseldorf entscheidet dann gemäß § 19 Abs. 5 LPIG über die Aufstellung des Regionalplanes. Dem schließt sich das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde an (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW).

Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf